

Hilfswissenschaften, 169 S., 39 Taf., ISBN 3-8185-0237-4, DEM 95. – 1983 und 1986 wurde auf dem Münchener Kongreß für Diplomatie bzw. auf dem MGH-Kongreß „Fälschungen im Mittelalter“ die Meinung vertreten, daß von den Urkundenfälschungen des MA erst die Spitze des Eisbergs bekannt sei. Dies mag den Vf. der vorliegenden Konstanzer Diss. dazu veranlaßt haben, mit dem Eispickel auf Entdeckungsreise zu gehen, und er glaubt, fündig geworden zu sein. Sein Bearbeitungsfeld sind „die ältesten besiegelten ‚Privaturkunden‘ des schwäbisch-alemannischen Raumes, vor allem die Bischofsurkunden der Diözesen Augsburg, Basel, Chur, Konstanz und Straßburg“, die er einer strengen Observation unterzieht. Sein Urteil ist vernichtend: nicht eines der untersuchten Dokumente besteht vor seinem kritischen Blick. Das gilt für die älteste (ehemals) besiegelte Bischofsurkunde des Bearbeitungsraums, die Gründungsurkunde Ulrichs von Augsburg für das Kanonissenstift St. Stephan in Augsburg von 969, mit der die Untersuchung wie mit einem Paukenschlag eröffnet wird, wie für die übrigen Bischofs-, Kloster- und Herzogsurkunden. Das Fazit der Untersuchung lautet, „daß die ‚private‘ Siegelurkunde in Schwaben nicht vor dem zweiten Viertel des 12. Jahrhunderts in Erscheinung tritt. Sämtliche Siegelurkunden, die vorgeben, zu einer früheren Zeit hergestellt worden zu sein, erweisen sich als spätere Elaborate, die zumeist der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts entstammen“. Die Konsequenzen dieses Befundes könnten weitreichend sein, wenn die Argumente, die stellenweise allzu vollmundig vorgetragen werden, stimmig wären. Aber in diesem Punkt bedarf es weiterer Diskussionen. Um beim ersten Beispiel, der Urkunde Bischofs Ulrich von Augsburg, zu bleiben: Die Beweisführung ist brüchig und wird vor allem dadurch erschüttert, daß der Schreiber oder die Schreiberin der Urkunde bei der Eintragung der letzten Zeile dem Siegel ausweichen mußte, eine Beobachtung, die W. entgangen ist. Der Eintrag – es handelt sich um eine Traditionsnotiz – ist also als Nachtrag zu werten, wie man es in der Forschung bisher zu Recht angenommen hat, und die Behauptung, erst sei die Notiz und danach die Datierung geschrieben worden, fällt damit in sich zusammen. Auch was W. sonst gegen die Echtheit der Urkunde vorbringt, z. B. die Form des Kreuzes am Beginn der Urkunde – hier hätte er zum Vergleich gleichzeitige Papsturkunden und Münzen (auch aus Augsburg!) heranziehen müssen – steht auf tönernen Füßen. Nahezu drollig mutet die zeitliche paläographische Einordnung des Eintrags auf der Rückseite der Urkunde an, die von W. etwa damit begründet wird, daß „das Majuskel-P mit dem kleinen Bauch im Wort *Presbiter* nicht so recht in die Mitte des 11. Jahrhunderts passen will“ (S. 25). Alles in allem scheint mit dieser Arbeit der klassische Fall einer *Petitio principii* vorzuliegen, was aber nicht besagen will, daß man die Sache einfach abtun sollte. Es gibt weitaus radikalere Thesen, von denen die Diplomatie von Zeit zu Zeit aufgeschreckt wird. Zu diesen ist die vorliegende Untersuchung jedenfalls nicht zu zählen. Der Feststellung des Vf., daß „man ... noch weit davon entfernt ist, ein klares und abgerundetes Bild von der frühen Siegelurkunde zu zeichnen“, ist nichts hinzuzufügen. Mit Nachdruck hingewiesen sei auf den undatierten Verbrüderungsvertrag zwischen den Klöstern Cluny und St. Blasien (vgl. DA 17, 435 f.), der von der bisherigen Forschung den Äbten Hugo von Cluny (1049–1109) und Uto von St. Blasien (1086–1108) zugeordnet wurde. Weiß kann nachweisen, daß von derselben Hand noch vier Konstanzer Bischofsurkunden geschrieben wurden, die von 1183 bis 1202 datieren. Somit könnten die mit H. und W. abgekürzten